

Satzung des Vereins evivo

Anerkennung, Schutz und Förderung der Würde des Menschen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „evivo“.
- 2) Sitz des Vereins ist Tübingen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Das Leitmotiv des Vereins ist die Anerkennung, der Schutz und die Förderung der Würde des Menschen.
- 2) Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - b) die Förderung von Bildung und Erziehung;
 - c) die Förderung der Jugendhilfe;
 - d) die Förderung mildtätiger Zwecke.
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung und Unterstützung von Kooperationsprojekte im Ausland, z.B. durch Ernährungs- und Schulprojekte (Englischunterricht, Hausaufgabenbetreuung);
 - b) die Bildung und Begleitung von Freiwilligen und ihren Tätigkeiten sowohl im Ausland als auch in Deutschland, z.B. durch Vorbereitungs- und Rückkehrerseminare in Deutschland, Zwischenseminare im Ausland;
 - c) die Bekämpfung der Isolierung und Ausgrenzung von Jugendlichen, z.B. durch Ausflüge und Gesprächskreise mit Jugendlichen unterschiedlichster Hintergründe;
 - d) die Durchführung und Unterstützung von sozialen Projekten in Deutschland, z.B. durch die Unterstützung einer Werkstatt für erwerblose Menschen.
 - e) Angebote, Beratung und Begleitung von Menschen in besonderen Lebenslagen.
 - f) Umsetzung von baulichen Maßnahmen zur Verbesserung von Infrastruktur im In- und Ausland.
 - g) Förderung der Geschlechtergerechtigkeit. Insbesondere die Verbesserung von Lebensbedingungen von Mädchen und Frauen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26 a, EStG ausgezahlt werden. Nach EStG §3 Satz 26a ist der Vorstand des Vereins evivo e.V. berechtigt Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit in der gesetzlich formulierten Höchstgrenze (zusätzlich zur Übungsleiterpauschale nach §3 Satz 26) pro Jahr steuerfrei zu beziehen.

4) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

2) Der Vorstand entscheidet über den mündlichen oder schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein.

3) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitgliedes,

b) durch Austritterklärung, die jederzeit möglich ist. Der Austritt ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen,

c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zum endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft ausgesetzt.

4) Beiträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder aber mindestens einmal in vier Jahren. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.

2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für die folgenden Geschäftsjahre;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands über die abgelaufenen Geschäftsjahre und Genehmigung der Jahresabrechnungen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Nur mit 2/3 Stimmenmehrheit können Satzungsänderungen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird unmittelbar vor der Wahl durch die anwesenden Vereinsmitglieder festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand entscheidet einstimmig oder mehrheitlich. Enthaltungen zählen nicht mit.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von maximal vier Jahren gewählt. Der Zeitraum wird vor der Wahl durch die anwesenden Vereinsmitglieder festgelegt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden nur einzelne Mitglieder des Vorstands aus, so bleibt der Restvorstand bis zur Vorstandsneuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 8 Auflösungsbestimmung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Ist eine Zuwendung an die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Tübingen nicht möglich, weil sie aufgelöst ist oder ihre Gemeinnützigkeit verloren hat, so muss das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.